

dict XIII. schrieb dessen Feier für den Kirchenstaat auf den dritten Sonntag im November vor. Das Officium ist das gewöhnliche marianische ohne irgend ein dem Feste eigenes Stück, die Festmesse ist gleichfalls die gewöhnliche Votivmesse Salvo. Von den Orientalen feiern dieses Fest die Kuthenen am 1. October. Der Gegenstand des Festes ist die Fürsprache und der Schutz, welchen die seligste Jungfrau der streitenden Kirche, den einzelnen Ständen und Gliedern derselben angedeihen läßt, wie das dem hl. Augustinus zugeschriebene Gebet Sancta Maria, succurre miseris etc., welches als Antiphon zum Magnificat an den Mariensfesten gesprochen wird, im Einzelnen darlegt.

5. Die Uebertragung des heiligen Hauses von Loreto (Translatio almae Domus Lauretanae), welche am 10. December als duplex majus begangen wird, stellt sich im Officium und Messformular zunächst als Kirchweihfest dar; es handelt sich dabei jedoch nicht um die Gedächtnisfeier einer Weihe, welche dem Hause der sel. Jungfrau durch eine rituelle Consecration gegeben worden wäre; geweiht wurde dasselbe durch die Geheimnisse, welche sich darin vollzogen. In der sechsten Lection wird das heilige Haus bezeichnet als ipsius Virginis natalis domus, divinis mysteriis consecrata. Es wird denn auch in der Liturgie das Fest zugleich als Mariensfest betrachtet, und es findet infolgedessen die Commemoration der Octav von der unbefleckten Empfängniß im Officium und der Messe nicht statt. (Die Geschichte des Festes s. im Art. Loreto.)

6. Das Fest Mariä Vermählung mit dem hl. Joseph (Desponsatio B. M. V.) hat in der bei Rathf. 1, 20 ff. berichteten Thatsache seine biblische Grundlage. Die erste Anregung, diese Thatsache zum Gegenstande einer Festfeier zu machen, soll von dem Rangler Gerson (gest. 1429) ausgegangen sein, der um die seit seiner Zeit sich anfallende Andacht zum hl. Joseph sich besonders bemühte. Ihm wird auch die Abfassung eines Officiums von der Vermählung Mariä zugeschrieben (Benedictus XIV., De Festis 2, 1, n. 14). Den Minoriten gestattete Paul III., ein Officium von der Vermählung zu beten; es sollte dazu das von Mariä Geburt mit wenigen, durch den Festtitel nothwendig gemachten Aenderungen dienen, bis das auf Geheiß desselben Papstes von dem Dominicaner P. Doré verfaßte Officium an dessen Stelle trat. Seitdem Benedict XIII. dasselbe 1725 für den Kirchenstaat vorschrieb, wurde dessen Feier durch Indulte zahlreichen Diöcesen gestattet. Das Fest, welches dem 23. Januar als duplex majus anzuweisen ist, „dürfte vor Allem das Verhältniß des hl. Joseph zu dem sich offenbarenden Erlöser und seine Stellung im Reiche Gottes zur Darstellung bringen. Denn die Vermählung U. L. Frau hatte zunächst den Zweck, daß dem göttlichen Kinde und seiner Mutter ein Schützer zur Seite stünde; und eine Folge dieser Vermählung ist, daß der hl. Joseph für immer ein Schatzmeister im

Reiche des Erlösers gemorden“ (Amberger, Pastoralthologie II, 732). Die Commemoration des hl. Joseph in dem Officium von der Vermählung Mariä findet übrigens nach den Decreten der Ritencongregation vom 23. Juni 1736 und 16. Februar 1737 nur statt, wo sie speciell bewilligt ist. [(J. B. Kraus) Schrob.]

Marienklage ist der gemeinschaftliche Name für eine Klasse mittelalterlicher Gedichte, welche in allen europäischen Literaturen vertreten ist. Gegenstand dieser Dichtungen sind die Erwägungen und Empfindungen, wovon die vielgeliebte Gottesmutter in den ergreifendsten Augenblicken ihres Lebens, nämlich als sie unter dem Kreuze stand und als sie den todtten Sohn im Schoße hielt, durchdrungen sein mußte. Der Ausdruck dieser inneren Vorgänge ist ursprünglich lyrisch und monologisch der allerseeligsten Jungfrau in den Mund gelegt, bald aber durch Zwischenreden Jesu, Magdalena's und Johannes' dramatisirt; auch in den geistlichen Passionsspielen ist die Klage Mariä immer lyrisch oder dramatisch besonders ausführlich behandelt. Nicht hierher gehörig ist also das Stabat mater oder der Dialogus de passione des hl. Anselm, in welchem der Verfasser und die hl. Jungfrau mit einander reden. Als älteste Quelle der eigentlichen Marienklagen muß eine Prosadarstellung gelten, welche in mittelalterlichen Handschriften nicht selten ist und bald dem hl. Augustinus, bald dem hl. Anselm, bald dem hl. Bernhard zugeschrieben wird; sie führt hie und da die Aufschrift Incipit compassio beate Marie circa crucem, sicut ab ipsa revelatum fuit beato Augustino. Das Nähere darüber steht im Bulletin de la société des anciens textes français, Paris 1875, I, 61. Abgedruckt ist dieser Prosatext von W. Foerster im Anhang zu Nr. 3 von dessen Romanischer Bibliothek, Heilbronn 1890, 41; dort sind S. 51 auch vier alte Incunabeln angegeben, in welchen der lateinische Text gedruckt vorliegt. Die Quelle jüngerer Marienklagen bilden lateinische Sequenzen, namentlich die aus dem 12. Jahrhundert stammende, welche mit den Worten Planctus ante noscitur beginnt und zuerst von Mone, Schauspiele des Mittelalters, Karlsruhe 1846, II, 362, auch von Rehrein, Lat. Sequenzen des Mittelalters, Mainz 1873, n. 223, abgedruckt worden ist, sowie einige Gedichte ähnlicher Art, abgedr. bei Mone I, 87 und bei Rehrein n. 229. Von den in den Landessprachen abgefaßten Marienklagen sind die ältesten bloße Prosauübersetzungen des angegebenen lateinischen Textes: zuerst drei provençalische, deren Anfänge P. Meyer im Bulletin (l. c. 63) mittheilt; dann eine catalanische bei Bosarull, Colección de Documentos inéditos del archivo general de Aragón XIII, 131, und eine italienische, welche Spain, Repertorium 2910, anführt und Zambrini in den Opere vulgari a stampa dei sec. XII e XIII, Firenze 1837, mittheilt. Unter den dichterisch bearbeiteten Marienklagen ist zuerst eine provençalische des